

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) der RIKUTEC Richter Kunststofftechnik GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Grundlage unserer sämtlichen Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.2. Die Fa. RIKUTEC Richter Kunststofftechnik GmbH & Co. KG wird nachfolgend als Verkäufer und unser Geschäftspartner als Käufer bezeichnet.

1.3. Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, mit denen sich der Käufer bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Käufer bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.4. Abweichende Vorschriften, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht widersprochen wird. Kollidieren unsere AVL mit anderen Bedingungen, so gelten nicht das Bürgerliche Recht und das Handelsrecht, sondern diese AVL, es sei denn, es handelt sich um zwingende gesetzliche Vorschriften.

## 2. Angebote und Kaufabschluß-Bestätigungsschreiben

2.1. Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.

2.2. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maßangaben, Gewichtsangaben oder Angaben sonstiger Leistungsdaten in Prospekten sind nicht verbindlich.

## 3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen und seitens des Käufers zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, einer vereinbarten Anzahlung und vereinbarter Materialbeistellung.

3.2. Der Verkäufer ist im Falle fehlender Selbstbelieferung berechtigt, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit zu verlängern. Alternativ ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er den Vertragspartner rechtzeitig, spätestens unverzüglich nach Abruf der Ware durch den Käufer, über die Nichtverfügbarkeit informiert hat. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.

Bei anhaltender, unverschuldeter Nichtbelieferung kann der Verkäufer vor Ablauf der verlängerten Lieferfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informiert hat. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Etwaige Ansprüche gegen den Vorlieferanten tritt der

Verkäufer auf Verlangen des Käufers an diesen ab.

3.3. Wird der Verkäufer an der rechtzeitigen oder vollständigen Erfüllung durch Umstände wie höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen oder unabwendbare Ereignisse gehindert, ist er berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zu verlängern, wenn er die Umstände nicht zu vertreten hat. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, darf der Verkäufer auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informiert hat. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.

3.4. Die Nichteinhaltung der Leistungszeit berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung, wenn er dem Verkäufer zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat. Die Nachfrist verkürzt sich auf mindestens 7 Tage, wenn die Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2. oder 3.3. verlängert worden war. Das Rücktrittsrecht des Verkäufers gemäß Ziff. 3.2. und 3.3. bleibt hiervon unberührt. Für eventuelle Schadensersatzansprüche des Käufers gilt ergänzend Ziff. 8.

3.5.1. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, bei Verzug zu entschädigen, es sei denn, Weigerung oder Verspätung beruhen auf Umständen, die wir zu vertreten haben.

3.5.2. Erfüllt der Käufer seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, können vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers freihändig verkaufen.

3.6. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der bestellten Waren und für die Bezahlung des Kaufpreises. Sämtliche Käufer bevollmächtigen sich gegenseitig in allen den Vertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3.7. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Waren geht bei Transport mittels fremder oder eigener Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers, letzteres auch, wenn frachtfreie Zusendung vereinbart ist. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

3.8. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.

## 4. Preise, Zahlung, Abtretung

4.1. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Werk ohne

Verpackung und stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4.3 Porto, Fracht und Verpackung sowie alle weiteren Nebenkosten sind nicht skontierfähig.

4.3. Wechselzahlungen sind nur noch nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für etwa später fällige Papiere, verlangen.

4.4. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

4.5. Sämtliche Zahlungen sind zu leisten an: Kreissparkasse Altenkirchen, Kto-Nr. 42 34, BLZ 573 510 30, Kontoinhaber: RIKUTEC Richter Kunststofftechnik GmbH & Co. KG. Bei Zahlung ist unsere Rechnungsnummer als Referenz zu benennen.

4.6. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

4.7. Kommt der Käufer mit der Hauptforderung oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat er den Zins-schaden und die sonstigen Kosten zu ersetzen. Der Zins beträgt mindestens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren oder der Verkäufer einen höheren Schaden nach. § 353 HGB bleibt unberührt.

4.8. Der Käufer kann mit Gegenforderungen nicht gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen, ausgenommen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

4.9. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.10. Steht dem Verkäufer ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zu, so beträgt dieser 15 % der vereinbarten Kaufpreissumme, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren oder der Verkäufer einen höheren Schaden nach.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die ein Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Wenn der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten ist, ist er zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

5.2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

5.3. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

5.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziff. 5.3. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

5.5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeugs entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziff. 5.3. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

5.6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 5.3. bis 5.5. auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

5.7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziff. 5.3 bis 5.5. abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsver-

pflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

5.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5.9. Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

5.10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

## 6. Mängelrügen und Mängelhaftung

6.1. Bei Massenartikeln ist der Verkäufer zu Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % berechtigt. Abweichungen der Waren von Angaben oder Abbildungen in Prospekten hinsichtlich der Farbe und der Maße, die keinen Einfluss auf die Funktion der Ware besitzen, sind zulässig.

6.2. Offensichtliche Mängel sind schriftlich und unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer.

6.3. Nicht offensichtliche Mängel sind schriftlich und unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen ab Entdeckung, unter Einstellung jeder weiteren Be- oder Verarbeitung der gesamten zusammenhängenden Lieferpartie, zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben unberührt.

6.4. Anstelle der gesetzlichen Mängelansprüche wird lediglich – nach Wahl des Verkäufers – das Recht auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache eingeräumt. Schlägt das eine oder andere fehl, lebt das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag wieder auf.

Für eventuelle Schadensersatzansprüche des Käufers gilt ergänzend Ziff. 8.

6.5. Dem Käufer stehen berechtigte Mängelansprüche gegen den Verkäufer wegen mangelhafter Waren, die nicht aus seiner Produktion/Verarbeitung stammen, nur zu, wenn die gerichtliche Inanspruchnahme des Vorlieferanten nicht zum Erfolg geführt hat. An die gerichtliche Entscheidung ist der Verkäufer nur im Falle der Streitverkündung gebunden. Der Verkäufer leitet Mängelrügen an den Vorlieferanten weiter und tritt seine entsprechenden Mängelansprüche an den Käufer ab. Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlich sind, werden auf ausdrückliche schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

6.6. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu informieren.

6.7. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 I Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffsanspruch) und 634 a I Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

## 7. Geheimhaltung, Schutzrechte, Urheberrecht

Falls nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen übermittelten Informationen nicht als vertraulich.

Falls wir nach Mustern, Zeichnungen oder Modellen des Käufers liefern, übernimmt der Käufer die Haftung dafür, dass wir in diesem Zusammenhang nicht Schutzrechte Dritter verletzen. An eigenen Zeichnungen, Mustern und Modellen behalten wir Eigentums- und Urheberrecht. Der Käufer ist ohne unsere schriftliche ausdrückliche Zustimmung weder zur Eigennutzung befugt, noch ist er berechtigt, diese Unterlagen bzw. Gegenstände Dritten zugänglich zu machen.

## 8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

8.1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8.2.1. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen und für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

8.2.2. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

8.3. Der Schadensersatzanspruch wegen - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie - grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung ist auf das Doppelte des Warenwertes begrenzt, ausgenommen, es liegt eine Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit vor.

8.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

## 9. Materialbeistellungen

Werden Materialien vom Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei vom Käufer zu vertretender Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat dieser dem Verkäufer den hierdurch entstehenden Schaden, insbesondere die durch Fertigungsunterbrechung entstehenden Kosten, zu ersetzen.

## **10. Formen (Werkzeuge)**

Sind zur Durchführung eines Auftrages käuferspezifische Formen und/oder Vorrichtungen herzustellen oder zu beschaffen, wird und bleibt der Verkäufer deren Eigentümer. Stellt der Käufer eigene Formen zur Verfügung, beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Käufer. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Käufer die Formen nicht binnen ihm gesetzter Frist abholt.

Solange der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

## **11. Internationales**

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

## **12. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach unserer Wahl 57610 Altenkirchen oder Mainz.

## **13. Gültigkeit der Bedingungen**

13.1. Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in einer unwirksamen Klausel ein wirksamer angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten werden.

13.2. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt. Soweit der bestehende Vertrag Anhaltspunkte liefert, sind diese maßgeblich, ansonsten findet dispositives Recht Anwendung.

07/2013